

## Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpfleger polnischer Antragsteller

Der Antrag ist mit beiliegendem Vordruck zu stellen.

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten und angekreuzten Unterlagen beizufügen.

- ( ) kurzgefasster Lebenslauf mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten
  
- ( ) Geburtsurkunde  
in Originalsprache  
in deutscher Übersetzung
  
- ( ) Urkunde bei Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde/Familienbuch-Auszug)  
in Originalsprache  
in deutscher Übersetzung
  
- ( ) Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass)
  
- ( ) Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit
  
- ( ) Zeugnis über Schulabschluss  
in Originalsprache  
in deutscher Übersetzung
  
- ( ) Prüfungszeugnis mit Nachweis über die in den einzelnen Fächern erhaltenen theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden  
in Originalsprache  
in deutscher Übersetzung

- ( ) Diplom / Urkunde über die staatliche Anerkennung in dem Land, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde  
in Originalsprache  
in deutscher Übersetzung
  
- ( ) Nachweis über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbuch)  
in Originalsprache  
in deutscher Übersetzung
  
- ( ) Nachweis über die Absolvierung eines Sprachkurses „Deutsch“ (GER – B2)“
  
- ( ) Bescheinigung der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz
  
- ( ) Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern
  
- ( ) eine von Ihnen selbst abzugebende Erklärung, mit Datum und Unterschrift, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist bzw. war (siehe Anlage)
  
- ( ) Erklärung darüber, dass noch kein Antrag auf Berufsanerkennung gestellt wurde

Für Ausbildungen die vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen oder begonnen worden sind, ist zusätzlich

einzureichen:

( ) eine Bescheinigung, ausgestellt von der in Polen zuständigen Behörde, dass während der nachstehend aufgeführten Zeiträume tatsächlich und rechtmäßig der Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Polen ausgeübt wurde:

- Diplom auf Graduiertenebene in der Krankenpflege ( dyplom licencjata pielegniarstwa) in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung,
- Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer medizinischen Fachschule (dyplom pielegniarki albo pielegniarki dyplomowanej) in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung oder
- „Bakkalaurat“ – Diplom (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170)

Die genannten Tätigkeiten müssen die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege des Patienten umfasst haben.

Die Unterlagen sind in **amtlich beglaubigter Fotokopie** (Beglaubigung nur möglich durch Einwohnermeldeämter, Landratsämter oder Notariate) vorzulegen.

Die deutschen Übersetzungen müssen von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder

Übersetzer gefertigt sein.